

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 81 (2019)

Heft: 1

Rubrik: Richtig Markieren

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Konforme Markierung mit Frontprotektor für Anhänger mit Überbreiten. Beträgt die Distanz zur Mitte Lenkrad mehr als 3 m, wird ein V-Spiegel benötigt. Bild: Wismer Landtechnik AG

Richtig markieren

Was gilt generell bei Doppelradmarkierungen, Breitreifen und Überbreiten? Für all diese Fälle gibt es sinnvolle Hilfsmittel, die die Sichtbarkeit verbessern und die Unfallgefahr vermindern.

Urs Rentsch

In der Praxis haben sich Doppelradmarkierungen bei Verwendung von Doppelrädern oder Breitreifen bestens bewährt. Sie werden auf den Kotflügeln montiert und können somit bei Tag und Nacht, von vorne und hinten, mit oder ohne Anbaugeräte/Anhänger, wahrgenommen werden.

«Vorne am Fahrzeug»?

Werden Transportanhänger mit Breitreifen ausgestattet und weisen eine Außenbreite von über 2,55 m auf, muss das Zugfahrzeug mit Doppelrädern oder Breitreifen ausgestattet sein. In diesem Fall ist die Breite des Anhängers zwingend am Zugfahrzeug zu signalisieren. Die Rückfrage bei verschiedenen Kantonspolizeien hat ergeben, dass die Markierung «vorne am Zugfahrzeug» angebracht sein muss. Hier gehen die Meinungen jedoch auseinander, ob «vorne» Vorderachse oder Front-

anbaubereich bedeutet. Bei überbreiten Anhängern wird mindestens eine Doppelradmarkierung auf den Kotflügeln der Vorderachse benötigt. Um ganz sicherzugehen, ist eine Überbreitenmarkierung an der Traktorfront zu empfehlen, zum Beispiel mit einem Frontprotektor. Die Markierung sollte aus rot-weiss reflektierenden Markierungstafeln sowie Positions-lampen bestehen und über einen Anfahrschutz verfügen. Nicht vergessen: Falls eine Überbreitenmarkierung an der Fronthydraulik befestigt ist und die Distanz zur Mitte Lenkrad grösser als 3 m beträgt, wird ein V-Spiegel benötigt (siehe auch Seite 14).

Die gesetzlichen Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen zu obigen Ausführungen finden sich in der Verordnung über die technischen Anforderun-

gen an Strassenfahrzeuge VTS und in der Verkehrsregelverordnung VRV. Gemäss VTS Art. 27 Abs. 1bis werden andere landwirtschaftliche Fahrzeuge, welche die Breite von 2,55 m nur wegen der montierten Breitreifen (Art. 60 Abs. 6) oder Gummiraupen-Laufwerken und allenfalls vorhandenen Radabdeckungen aus nachgiebigem Material überschreiten, als Ausnahmefahrzeuge bis zu einer Breite von 3,00 m zugelassen. Vom betreffenden Fahrzeugtyp muss eine Ausführung mit einer Breite von maximal 2,55 m existieren.

VTS Art. 27 Abs. 1ter: Ein Ausnahmeanhänger (nach VTS Art. 27 Absatz 1bis) darf die Breite des Zugfahrzeugs (Art. 38 Abs. 1bis) nicht überschreiten, ausser bei Zugfahrzeugen, die mit Breitreifen oder Doppelbereifungen oder mit Gummiraupen-Laufwerken ausgerüstet sind. In diesem Fall ist die Breite des Anhängers am Zugfahrzeug auffällig zu markieren.

Aufgrund der VTS Art. 68 Abs. 1 sind mit auffälligen, schrägen, rund 10 cm breiten, gelb-schwarzen oder rot-weissen Streifen (die retroreflektierend sein dürfen) zu versehen:

- a) Fahrzeuge, die wegen ihrer Bauart oder ihrer Verwendung für andere Strassenbenutzer eine nicht leicht erkennbare Gefahr bilden, die Markierungen können vorn und hinten angebracht sein.
- b) Fahrzeugteile, Anbau- oder andere Geräte, die nicht leicht erkennbar mehr als 0,15 m seitlich oder mehr als 1,00 m nach vorne oder nach hinten vorstehen.

Hervorstehende Ladungen

Stehen Ladungen, Einzelteile oder Anhänger nicht leicht erkennbar seitlich vor, so sind laut VRV Art. 58 Abs. 2 die äussersten Stellen deutlich zu kennzeichnen, tags mit Wimpeln oder Tafeln, nachts und wenn die Witterung es erfordert, mit Licht oder Rückstrahlern, die nach vorne weiss und nach hinten rot leuchten; die Rückstrahler dürfen sich höchstens 90 cm über dem Boden befinden. Das Ende von Ladungen oder Einzelteilen, die das Fahrzeug auf der Rückseite um mehr als 1 m überragen, ist ebenfalls deutlich zu kennzeichnen. ■

Definition Breitreifen

Als Breitreifen gelten Reifen, deren Breite mindestens ein Drittel des Reifenaussendurchmessers oder mindestens 0,6 m beträgt.